jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/22 2003/17/0249

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §29 Abs1;
FinStrG §29 Abs3;
FinStrG §82 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/16/0234 E 29. Jänner 1997 VwSlg 7161 F/1997 RS 1 (hier nur erster und zweiter Satz)

Stammrechtssatz

Liegt eine die Straffreiheit bewirkende Selbstanzeige vor, so wird dadurch die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gehindert (Hinweis Dorazil-Harbich, FinStrG, 15te Lieferung, 268/5). Allerdings kann trotz einer Selbstanzeige ein Finanzstrafverfahren eingeleitet werden, wenn die strafbefreiende Wirkung nicht zweifelsfrei feststeht (Hinweis Dorazil-Harbich aaO, Fellner, Kommentar zum Finanzstrafgesetz, Randzahl 6 zu § 80 bis § 84 FinStrG; E 16.3.1995, 95/16/0065). Der Selbstanzeiger hat die Wahl zwischen a) der für die Handhabung der verletzten Abgabenvorschriften oder Monopolvorschriften örtlich und sachlich zuständigen Behörde und b) jeder sachlich zuständigen Finanzstrafbehörde (Hinweis Dorazil-Harbich aaO, 107).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003170249.X02

Im RIS seit

05.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at